

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 23.10.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Sonstiges:</u>	
• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ – hier: Genehmigung gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	2
• Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH – Jahresabschluss zum 31.12.2006	9
• Genossenschaftsversammlung 2007 am 13.11.2007 der Jagdgenossenschaft Wuppertal	12
• Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	13
• Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	14
• Bergische VHS Solingen Wuppertal – Tagesordnung 7. Zweckverbandversammlung am 16.11.2007	16

Bezirksregierung, 50606 Köln
Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz,
Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz
Scheibenstraße 13
50737 Köln

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Schmitz

elke.schmitz@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: **H 521**
Durchwahl: (0221) 147 - **2285**
Telefax: (0221) 147 - **3507**
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
31.1.6.3-308

Datum: **28**.08.2007

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“;

hier: Genehmigung gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Bezug: Ihr Antrag vom 08.08.2007, AZ: 374/12 Sch

Anlagen: - 33 -

Die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung habe ich am 13.08.2007 gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW genehmigt. Eine Ausfertigung meines Genehmigungsvermerks für Ihre Unterlagen sowie Durchschriften für die anderen Beteiligten sind als Anlage beigefügt.

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgt in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.08.2007, Nr. 34 / '07. Ich bitte Sie und die anderen Beteiligten, gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

1/4

Sprechzeiten:

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr,
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Genehmigung

Zwischen der Stadt Köln und den Städten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreisen Aachen und Düren, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis, den Kreisen Euskirchen und Heinsberg, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Kleve, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Kreis Siegen-Willgenstein sowie den Kreisen Viersen und Wesel ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Genehmigung wird mit folgenden Hinweisen und Auflagen verbunden:

1. Die im Vereinbarungstext noch zitierte „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ (Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 – III 8 – 0714.1.3 – in der Fassung vom 12.01.2004) wurde zwischenzeitlich durch die „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ (Rd.Erl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3) ersetzt. Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft getreten.

2. § 4 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung ist bei der nächsten Änderung der Vereinbarung zu streichen.

Begründung: Der darin noch vorgesehene hälftige Kostenerstattungsbetrag entspricht nicht der gem. Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 tatsächlich vorgenommenen anteiligen Berechnung.

3. Die gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels in Anlage 2 fest gelegten Höchstbeträge sind erstmals zur Abrechnung 2008 und nachfolgend alle 3 Jahre unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Daten zu aktualisieren.

4. Sollten sich die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Umlage der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten in der Praxis zukünftig als nicht sachgerecht erweisen, ist zwischen den Beteiligten mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung der Vereinbarung neu zu verhandeln. § 10 der Vereinbarung findet insoweit entsprechende Anwendung.

Für den Fall, dass die Verhandlungen zwischen den Beteiligten in angemessener Zeit nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis führen sollten, behalte ich mir ausdrücklich vor, die hiermit erteilte Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung insofern teilweise zu widerrufen und zeitgleich die erforderliche Neuregelung nach einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten selbst zu treffen. Auf § 26 Abs. 2 GkG NRW wird verwiesen.

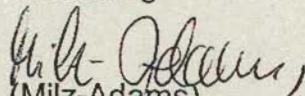
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 13.08.2007

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.6.3-308

Im Auftrag


(Milz-Adams)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers
„Christoph Rheinland“**

Die Stadt Köln übernimmt als Kernträgerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit

und

schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“:

den kreisfreien Städten

Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal,

sowie den Kreisen

Aachen, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis (für die Städte/Gemeinden Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg), Kleve (für die Städte/Gemeinden Geldern, Goch, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze), Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Viersen, Wesel (für die Städte/Gemeinden Alpen, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck und Voerde),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung:

§ 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“, dessen Standort Köln ist.

§ 2

(1) Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Intensivinkubator) soweit ein RTH nicht geeignet oder verfügbar ist sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

(2) Die Stadt Köln nimmt als Kernträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung und in diesem Rahmen die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ in die eigene Zuständigkeit.

§ 3

(1) Für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.

(2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.

(3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

§ 4

(1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in der Anlage umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen. Die Gebietskörperschaften, die anteilig mehreren ITH-Trägergemeinschaften angehören, haben dabei nur einen hälftigen Kostenerstattungsbetrag zu leisten.

(2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Kernträgerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.

(4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den ITH „Christoph Rheinland“, welche jedes Mitglied erhält. Ergeben sich unter Anrechnung

der Abschlagszahlungen aus der Jahresabrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.

(5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

§ 5

(1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals soll das Auswahlverfahren möglichst im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 stattfinden.

(2) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

§ 6

(1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ sind an diese zu richten, soweit nicht durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums eine andere Leitstelle mit der Koordinierung beauftragt wird.

§ 7

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“ zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 8

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des ITH „Christoph Rheinland“ ausgliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche

Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 10

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 11

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH **Jahresabschluss zum 31.12.2006**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH hat am 19.06.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt. Das Jahresergebnis ist in Aufwand und Ertrag ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.01.08 bis zum 16.01.08 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Lise-Meitner-Str. 13, 42119 Wuppertal, 1. Obergeschoss, zur Einsichtnahme - nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/2 48 07 31 - aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RINKE TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, hat am 08.05.07 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) und vermittelt unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wuppertal, den 08. Mai 2007

Gez.

Dr. Volmerig
Geschäftsführer

due

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wuppertal, den 08. Mai 2007



RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Peter Krämer
Peter Krämer
Wirtschaftsprüfer

Katrin Schoenian
Katrin Schoenian
Wirtschaftsprüferin

Als Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Genossenschaftsversammlung 2007

Am Dienstag, 13. November 2007, findet um 14.00 Uhr im Cafe-Restaurant Rigi Kulm, 42349 Wuppertal, Jung-Stilling-Weg 44, neben dem Fernsehturm Rigi Kulm, die diesjährige Genossenschaftsversammlung 2007 statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung

- 1. Geschäftsbericht**
- 2. Neuverpachtung zweier Teilpachtreviere**
- 3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung**
- 4. Wahl der Kassenprüfer**
- 5. Wahl eines Vorstandsmitgliedes**
- 6. Haushaltsplan 2008**
- 7. Verschiedenes**

Wuppertal, 20. 10.2007

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Wuppertal

Gez.

Kuhlendahl
Vorsitzender

Dahlmann
Beisitzer

Vosteen
Beisitzer

Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Antrag der Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Abt. Straßenneubau (R 104.2) zur Teilnutzung des Flutgrabens als Medienkanal, gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Stadt Wuppertal, vertreten durch das Ressort Straßen und Verkehr, Abt. Straßenneubau (R 104.2), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, hat mit Datum vom 10.04.2006 den Antrag gestellt, gemäß § 31 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Genehmigung festzustellen, im Rahmen der Umgestaltung des Döppersberg den Teil des Flutgrabens zwischen dem IC-Hotel und dem Köbo- Haus als Medienkanal zu nutzen. Der betroffenen Gewässerabschnitt soll hierbei durch eine Verrohrung DN 1000 zwischen den Querschoten östlich bzw. westlich in seiner Gewässereigenschaft erhalten bleiben.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 14)) Spalte 2 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) genannt. Das UVPG NRW findet wegen der Verweisung in § 3 d) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr. 37 S. 1757) Anwendung. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 01.10.2007

Der Oberbürgermeister
-Untere Wasserbehörde-

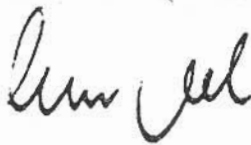
i.V.

gez.

Bayer

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

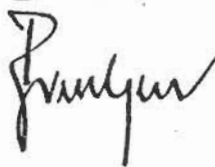
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

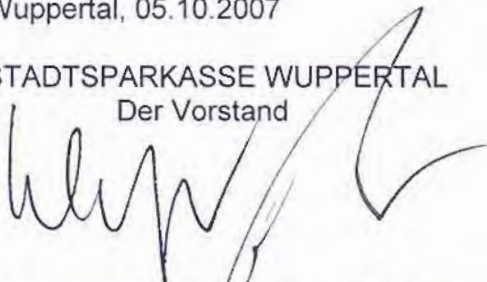


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3428529667

Wuppertal, 05.10.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

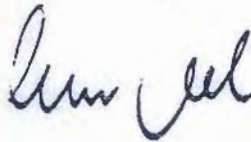
Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

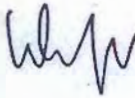
SWIFT-Adresse (BiC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

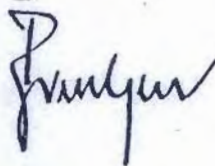
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



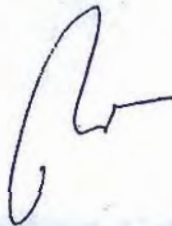
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3448341945

Wuppertal, 05.10.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

**Tagesordnung 7. Zweckverbandsversammlung
16.11.2007 (16.00 Uhr)
VHS Solingen, Clemens-Galerien, Forum**

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Formalia
a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
c) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
d) Genehmigung des Protokolls vom 14.09.2007 - öffentlicher Teil
e) Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
f) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 2 Quartalsbericht III/2007
- TOP 3 Beschluss über die Veranlagungsregeln für das Jahr 2008
- TOP 4 Beschluss über
1) den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2008
2) die Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2008
3) die Finanzplanung 2008 - 2012
- TOP 5 Politische Bildung - Aufgabenstellung, Angebote, Zukunftsperspektiven
- TOP 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Genehmigung des Protokolls vom 14.9.2007
- TOP 2 Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
- TOP 3 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 4 Personalangelegenheiten
- TOP 5 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung